

28.06.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Abwasserabgabengesetzes

Punkt 33 a der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 9 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Zahl der Schadeinheiten ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die über die Mindestanforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz hinausgehende Anforderungen im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzt sind oder vom Einleiter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt worden sind, um den Vomhundertsatz, um den die Mindestanforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz übertroffen werden, sofern diese Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten und nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden."

Begründung:

Die geltende Regelung in § 9 Abs. 5, nach der eine Ermäßigung um die Hälfte des Abgabesatzes für die Schadeinheiten eintritt, die nicht vermieden werden, obwohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a WHG eingehalten werden, ist nicht folgerichtig, weil die

Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht auch noch mit einer Abgabeermäßigung honoriert werden darf. Die Regelung ist nur vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzgebers von 1976 verständlich, als es darum ging, zunächst eine biologische oder gleichwertige Reinigung des Abwassers auf breiter Ebene aufzubauen. Diese Zielsetzung ist heute durch die Entwicklung beim Bau und der Sanierung von Kläranlagen überholt. Heute muß die Abwasserreinigung soweit wie möglich auf den Stand der Technik ausgerichtet werden. Dem muß durch entsprechende abgaberechtliche Anreize Rechnung getragen werden. Bei der geltenden Regelung wirkt die Halbierung der Abgabe bei Erreichen der allgemein anerkannten Regeln der Technik weitergehenden Reinigungsbemühungen entgegen, auch von der Entwurfslösung mit der Abgabeminderung auf 25 % kann eine ausreichende Anreizwirkung nicht ausgehen.